Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 9. August 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Dienstweisung für die Waisenrichter betreffend; den Vollzug des Gesetzes vom 21. Juni 1874, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend; die Bildung und Geschäftsführung der Notarskammern betreffend.

Verordnungen und **Bekanntmachungen** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Abänderung der Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend; die Dienstweisung für Vormünder und Gegenvormünder betreffend; den Ansatz und die Erhebung der für die Rechtspolizeigeschäfte nach dem Gesetze vom 21. Juni 1874 zu entrichtenden Gebühren betreffend; die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend; die Anzeige der Todesfälle an die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Dienstweisung für die Waisenrichter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge der §§. 16 und 64 des Gesetzes vom 6. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI., über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Bestellung der Waisenrichter.

§. 1.

Für jede Gemeinde des Großherzogthums werden aus der Zahl der Gemeindebürger zur Unterstützung der Obervormundschaftsbehörde ein oder mehrere Waisenrichter bestellt.

Ihre Anzahl in den einzelnen Gemeinden wird mit Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung und die sonstigen Verhältnisse des Ortes von dem Amtsgerichte auf den Vorschlag des Gemeinderathes festgesetzt. Sie darf nicht mehr als sechs betragen.

Geschäftsabtheilung. Stellvertretung.

§. 2.

Unter mehreren Waisenrichtern einer Gemeinde setzt das Amtsgericht Geschäftsabtheilung und Reihenfolge der Stellvertretung fest.

Wo nur ein Waisenrichter vorhanden ist, tritt in Fällen der Verhinderung ein Mitglied des Gemeinderaths an seine Stelle.

Ernennung.

§. 3.

Die Waisenrichter werden vom Gemeinderathe vorgeschlagen und vom Amtsgerichte bestätigt.

Ihr Amt dauert sechs Jahre; der Austretende kann wieder ernannt werden. Wird die Stelle eines Waisenrichters durch den Tod oder Austritt vor dem Ablauf dieser Dienstzeit erledigt, so wird für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen ein neuer Waisenrichter ernannt.

Der Gemeinderath soll nur Männer vorschlagen, welche untadelhaften Ruf, ehrenhaften Charakter, Vermögen und genügende Kenntnisse in den Geschäften der Vermögensverwaltung besitzen.

Beeidigung.

§. 3a.

Die Waisenrichter sind von dem Amtsrichter dahin zu beeidigen, daß sie alle Pflichten ihres Amtes, insbesondere auch als Schätzer, mit Redlichkeit und Treue vollziehen wollen.

Dienstpolizei.

§. 4.

Wegen Dienstwidrigkeiten oder unsittlichen Verhaltens hat der Amtsrichter einzuschreiten; er ist berechtigt, im Falle schwerer Vergehungen oder bei deren Wiederholung die Dienstentlassung auszusprechen.

§. 5.

Dem Angeschuldigten steht gegen Straferkenntnisse des Amtsrichters die Berufung an das Landgericht mit Frist von vierzehn Tagen zu.

Belohnung.

§. 6.

Die Waisenrichter haben als solche keinen Gehalt. Sie beziehen für ihre dienstlichen Verrichtungen die in der Verordnung vom 19. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV., bezeichneten Gebühren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Dienstobliegenheiten der Waisenrichter.

1. Allgemeine Pflichten.

§. 7.

Die Waisenrichter haben im Allgemeinen die Aufgabe, die Bestellung der Vormünder, Pfleger und Beistände in den geeigneten Fällen zu veranlassen, Vormünder und Pfleger durch Rath und Belehrung zu unterstützen, zur Beaufsichtigung der Thätigkeit der Vormünder mitzuwirken und nach Anleitung der Dienstanweisung für Vormünder besonders darüber zu wachen, daß nicht der Mündel durch vernachlässigte Erziehung oder üble Verwaltung seines Vermögens Schaden leide.

2. Pflichten in Ansehung der Vormünder-Bestellung.

§. 8.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, dem Amtsgerichte wegen Ernennung von Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern Anzeige zu machen:

wenn Minderjährige weder Vater noch Mutter im Leben haben,

wenn Mütter sich wieder verehelichen, ohne die Entscheidung über die Fortdauer der Vormundschaft zu veranlassen (L.-R.-S. 395);

wenn Volljährige an unbekannten Orten abwesend sind, ohne einen bevollmächtigten Geschäftsführer zurückgelassen zu haben.

§. 9.

Sie haben ferner die Thatsachen, welche die Verbeistandung oder die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit herbeizuführen geeignet sind, zur Antragstellung dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Landgerichte anzuzeigen. (R.-Pol.-Ges. §. 17 Abs. 3.)

§. 10.

Als Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger oder Beistände sollen sie nach gewissenhafter Erforschung aller Umstände nur solche Personen vorschlagen, welche vermöge ihrer Sittlichkeit und Charakterfestigkeit geeignet sind, die Erziehung des Mündels zu leiten, und die Kenntnisse im Geschäftsleben besitzen, welche erforderlich sind, um ein Vermögen zu verwalten.

Es ist wünschenswerth, daß der Vorgeschlagene durch den Besitz schuldenfreien liegenschaftlichen Vermögens Sicherheit für Entschädigung im Falle übler Verwaltung gewähre.

§. 11.

Alsbald nach Ernennung oder Bestätigung der Vormünder haben die Waisenrichter bei dem Gemeinderathe den Antrag zu stellen, daß das dem Mündel an den Liegenschaften des Vormundes zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht im Pfandbuche eingetragen werde.

Die Zeit des Eintrages und dessen Stelle im Pfandbuche ist in der Pflegschaftstabelle (§§. 23 bis 25) zu bemerken und dabei anzugeben, ob das schuldenfreie liegenschaftliche Vermögen des Vormundes den Betrag des Mündelvermögens decke.

§. 12.

Der Eintrag des gesetzlichen Mündelpfandrechtes in das Pfandbuch ist auch in den Fällen bewirken zu lassen, wo Väter oder Mütter Vormünder sind.

Er muß in den Fällen dieses wie des vorhergehenden Paragraphen in dem Unterpfandsbuche jeder Gemarkung geschehen, in welcher der Vormund Liegenschaften besitzt.

3. Pflichten in Ansehung der Vormünderverwaltung.

Berathung und Aufsicht.

§. 13.

Den Rath, den die Waisenrichter Vormündern, Pflegern und Beiständen auf deren Ansuchen ertheilen, und die Gutachten, welche sie im Auftrag des Amtsgerichtes oder veranlaßt durch die Notare, erstatten, haben sie mit gewissenhafter Treue und eifriger Fürsorge für den Vortheil der Mündel abzugeben.

Auch unaufgefordert sollen sie Vormünder und Pfleger auf Mißgriffe aufmerksam machen, welche sie etwa hinsichtlich der Verpflegung des Mündels, der Leitung seiner Erziehung und Berufswahl, oder bei wichtigen Handlungen der Vermögensverwaltung, wie bei Veräußerung, Verpachtung, Erwerbung von Liegenschaften, bei der Bewirthschaftung von Grundstücken ꝛc. wahrnehmen.

§. 14.

Ihre Aufsicht soll namentlich auch darauf gerichtet sein, daß:

a. die Voranschläge nicht überschritten,
b. Vermögensüberschüsse und andere Kapitalien des Mündels nach Maßgabe des §. 7 der Dienstweisung für Vormünder angelegt,
c. fällige Zinsen und Einkünfte sorgfältig beigetrieben,
d. Güter und Gebäude des Mündels gemäß §. 6 c. der angeführten Dienstweisung verpachtet oder vermiethet,
e. Erbgleichstellungsgelder, Kaufschillinge der Mündel und dergleichen durch Eintrag in die öffentlichen Bücher sicher gestellt,
f. Fahrnisse, zu deren Aufbewahrung der Vormund ermächtigt ist (L.-R.-S. 452), sorgfältig verwahrt werden.

§. 15.

Wenn Minderjährige oder Mundlose unter der Vormundschaft eines Schuldners stehen, gegen welchen Zwangsvollstreckung in Liegenschaften vollzogen wird, so hat der Waisenrichter darauf zu sehen, daß der Gegenvormund nach der Ankündigung der Versteigerung

a. untersuche, ob dem Mündel nicht Forderungen gegen den Vormund zustehen;
b. wenn solche Forderungen bestehen, sie dem Vollstreckungsbeamten anmelde;
c. der Versteigerungstagfahrt anwohne und dafür besorgt sei, daß die Ansprüche des Mündels befriedigt werden.

§. 16.

Sie sind verbunden, dem Amtsgerichte Anzeige zu machen, wenn zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Bestand des in der elterlichen Nutznießung befindlichen Vermögens Minderjähriger gefährdet ist.

§. 17.

Dienstnachlässigkeiten und andere Pflichtwidrigkeiten der Vormünder und Pfleger, die Thatsachen, welche einen schlechten Lebenswandel derselben, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung oder ihre Untreue darthun, sind durch die Waisenrichter dem Amtsgerichte anzugeben.

Das Gleiche gilt auch in Ansehung des Verhaltens der Väter und Mütter, welche Vormünder sind.

Einvernahme der Beiräthe.

§. 18.

Wenn Waisenrichter berufen werden, die vormundschaftlichen Beiräthe einzuvernehmen, so haben sie die in dieser Eigenschaft bestellten Personen zusammen vorzuladen, ihnen die Punkte, über welche sie vernommen werden sollen, zu erläutern und sie nach gepflogener Berathung einzeln um ihre Meinung zu befragen. Ihre Aeußerung ist mit Angabe der Gründe in einem Protokolle, welches kurz den Verlauf der Verhandlung angibt, niederzuschreiben und im Falle von Meinungsverschiedenheiten jede einzelne Abstimmung besonders anzugeben.

Das Protokoll, welchem der Waisenrichter sein eigenes Gutachten beizufügen hat, muß unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung an das Amtsgericht eingesendet werden.

Anwesenheit bei Vermögensaufnahmen, Theilungen und Versteigerungen.

§. 19.

Vermögensaufnahmen, Theilungen und Versteigerungen, bei welchen Abwesende, Minderjährige und Mundlose betheiligt sind, haben die Waisenrichter anzuwohnen, um darüber zu wachen, daß das Vermögen vollständig verzeichnet und bei der Vertheilung des Vermögens, bei Versteigerungen und Verweisungen der Erlöse die Abwesenden, Minderjährigen und Mundlosen nicht benachtheiligt werden.

§. 20.

Es ist ihnen verboten, aus Auftrag der Notare Vermögensverzeichnisse zu fertigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mitwirkung bei der Rechnungsabhör.

§. 21.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, an das Amtsgericht behufs weiteren Einschreitens Anzeige zu erstatten:

1. wenn die gesetzlichen Fristen zur Rechnungsstellung (§. 22 des Gesetzes vom 6. Februar 1879) nicht eingehalten werden;
2. wenn Gründe vorliegen, die es als nöthig erscheinen lassen, den Vormund zu früherer Rechnungsablegung anzuhalten;
3. wenn zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Vormund Kapitalien des Mündels eingezogen und in seinen Nutzen verwendet hat.

§. 22.

Die gestellten Rechnungen haben sie unter Beiziehung des Gegenvormundes zu durchgehen und dabei zu bemerken, was in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens zu tadeln ist, welche Verbesserungen ihnen angemessen scheinen.

Sie sollen dabei insbesondere über folgende Fragen sich aussprechen:

1. ob für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels gewissenhaft gesorgt wird;
2. ob der Vormund sittlich unbescholten und ein guter Haushälter ist;
3. ob die vom Vormund wegen der Verwaltung geleistete Sicherheit den Mündel völlig deckt;
4. ob der Voranschlag — L.-R.-S. 454, 455 — eingehalten wurde, ob Aenderungen desselben für die künftige Rechnungsperiode nöthig werden und welche;
5. ob der Vormund nicht Forderungen an den Mündel, ob dieser an jenen hat;
6. welche Vorkehrungen behufs sicherer Anlegung der ungesichert ausstehenden Forderungen des Mündels nöthig gehalten werden;
7. welches Ergebniß der Sturz der Kasse gehabt hat, ob sämmtliche in den Rechnungen aufgeführten Schuld- und anderen Urkunden vorhanden sind und ob sie in ihren Rechtserfordernissen keinen Grund zur Beanstandung geben;
8. auf welchen Gründen die etwaige Verminderung des Vermögens beruht, wie etwa eine Vermehrung bewirkt, eine Verminderung verhindert werden kann.

Führung der Vormundschaftstabelle.

§. 23.

Die Waisenrichter führen ein Verzeichniß der Vormundschaften und Pflegschaften, in welches

1. die Vormundschaften über Minderjährige, mit Ausnahme der Vormundschaften, welche Eltern kraft Gesetzes führen;
2. die Vormundschaften über Entmündigte und völlig Mundtodte;
3. die Abwesenheitspflegschaften

eingetragen werden.

§. 24.

Das Verzeichniß enthält Spalten für

1. die Ordnungszahl,
2. den Namen und das Alter des Mündels oder Pfleglings,
3. den Grund der vormundschaftlichen Verwaltung,
4. den Namen des Vormunds oder Pflegers,
5. die gesetzlichen Fristen zur Stellung der Rechnungen,
6. den Tag und das Jahr der Rechnungsstellung,
7. das Brutto-Vermögen des Mündels und die darauf haftenden Schulden,
8. die Zeit und die Stelle des Eintrags des Mündel-Pfandrechts im Unterpfandsbuche,
9. Bemerkungen.

§. 25.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, für die Vollständigkeit dieses Verzeichnisses zu sorgen und dasselbe zu diesem Zwecke jährlich wenigstens einmal mit dem Bürgermeister zu durchgehen.

4. Oeffentliche Abschätzungen.

§. 26.

Die Waisenrichter sind die öffentlichen Schätzer bei gerichtlichen Theilungen. (§. 64 des Gesetzes vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.)

Ihre Aufgabe ist, das bewegliche und unbewegliche Vermögen abzuschätzen und die Theile zu bestimmen, in welche es zerlegt werden kann.

§. 27.

Bewegliches Vermögen wird nach dem wahren landläufigen Werthe geschätzt.

Befinden sich Gegenstände darunter, deren Werth der Waisenrichter nicht kennt, so hat er dies den Parteien und — wenn Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind — dem Amtsgerichte behufs Ernennung eines weiteren Sachverständigen anzuzeigen.

§. 28.

Als Anleitung bei der Schätzung unbeweglichen Vermögens dienen die über diesen Gegenstand in der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1879, das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend, gegebenen Vorschriften.

5. Versteigerungen.

§. 29.

Wenn Versteigerungen zufolge eines gesetzlichen Gebotes vorzunehmen sind, wie namentlich in den Fällen der Landrechtssätze 452, 459, 509, 513a., 827, 839, 1686, so

sind sie, insofern nicht die Betheiligten den Notar damit beauftragen, in den Städten, die mehr als 3000 Einwohner haben, von den Waisenrichtern, in anderen Gemeinden von den Bürgermeistern zu besorgen.

Waisenrichter, welche die Versteigerungen vornehmen, haben, wenn Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, auch die Gegenstände auszurufen und den Zuschlag zu ertheilen; jedoch können in Städten von 6000 und mehr Einwohner besondere Ausrufer bestellt werden.

Bei Versteigerungen von größerem Umfange dürfen die Waisenrichter sich eines Protokollführers bedienen.

§. 30.

Für die Verkündung der Versteigerungen von Liegenschaften sind die entsprechenden Paragraphen der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1879 über das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften, für die Versteigerung von Mündelgut außerdem diejenigen des Landrechtssatzes 459, hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Versteigerung von Fahrnissen die diesen Gegenstand behandelnden Paragraphen der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher maßgebend.

§. 31.

Es ist den Waisenrichtern untersagt:

a. die Erlöse einzuziehen, wenn bei Versteigerungen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind;

b. bei Versteigerungen, die sie selbst abhalten oder denen sie von Amtswegen anwohnen, unmittelbar oder durch Mittelspersonen mitzusteigern.

Schlußbestimmungen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt außer Wirksamkeit die Dienstweisung für Waisenrichter vom 9. November 1864, Regierungsblatt Nr. LIII.; die Dienstzeit aller kraft dieser Dienstweisung gegenwärtig im Dienste befindlichen Waisenrichter läuft am 31. Dezember 1882 ab.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Landesherrliche Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 21. Juni 1874, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir, im Anschluß an §. 85 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1879 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat, beschlossen und verordnen wie folgt:

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1874, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII., wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 an dahin geändert:

§. 4 lautet künftig:

Die Gerichtsnotare beziehen:

1. wenn sie Geschäfte der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 2, 85 Ziff. 1 bis 9 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879) außerhalb ihres Wohnortes verrichten, als Reisekosten und Diäten diejenigen Beträge, welche den Amtsrichtern bewilligt sind;
2. wenn ihnen Notariatsdistrikte übertragen sind (§. 85 Abs. 2 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879), für die Verrichtung der Notariatsgeschäfte (§. 26 das.) die den Notaren bewilligten Gebühren und Gebührenantheile.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung bleiben ungeändert.

Gegeben zu Schloß Mainau den 27. Juli 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Landesherrliche Verordnung.

Die Bildung und Geschäftsführung der Notarskammern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1865, die Bildung und Geschäftsführung der Notarskammern betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., wird auf den Grund des §. 72 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1879 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.) mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an in nachstehender Weise geändert:

I. Die §§. 1, 3, 7, 9, 15 Abs. 2 lauten künftig:

§. 1. Die Notarskammern bestehen aus je fünf Mitgliedern und aus je zwei Stellvertretern.

§. 3. Wahlberechtigt sind alle im Notarskammerbezirke angestellte Notare, die nicht Gerichtsnotare sind.

§. 7. Wer ohne genügenden Grund eine auf ihn gefallene Wahl ablehnt und wer vor Ablauf der zweijährigen Dienstzeit austritt, verfällt in eine der Kasse der Notarskammer zufließende Geldstrafe von 20 bis 30 Mark.

Die Strafe erkennt die Notarskammer.

§. 9. Die Aufforderung zur Wahl und die Bestimmung der Zeit derselben erläßt für die erstmaligen Wahlen das Justizministerium, für die späteren Wahlen der Präsident des Landgerichts am Orte der Versammlungen der Notarskammer. (§. 15.)

§. 15 Abs. 2. Der Ort der Versammlungen der Notarskammer ist die Stadt, in welcher das Landgericht, im Falle der Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Notarskammerbezirke das vom Justizministerium bezeichnete Landgericht seinen Sitz hat.

II. In §. 10 Abs. 1, §. 12 Abs. 1 werden die Worte „Vorstand des Kreis- und Hofgerichts" ersetzt durch die Worte „Präsident des Landgerichts (§. 9)"; in §. 11 Abs. 1 die Worte „des Kreis- und Hofgerichtsbezirkes" ersetzt durch die Worte „des Notarskammerbezirkes"; in §. 13 Abs. 2 die Worte „des Kreis- und Hofgerichts" ersetzt durch „des Landgerichts (§. 9)"; in §§. 19, 20 Abs. 1 wird das Wort „Oberstaatsanwalt" ersetzt durch die Worte „I. Staatsanwalt bei dem Landgerichte (§. 9)"; in §. 21 das gleiche Wort durch die Worte „die Staatsanwaltschaft".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. In §. 14 Abs. 1 wird die Anführung: „§. 72 Abs. 2 des Gesetzes" geändert in: „§. 72 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1879 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat."

Gegeben zu Schloß Mainau, den 27. Juli 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Bekanntmachung.

Die Abänderung der Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau, den 17. Juli 1879 gnädigst zu beschließen geruht, daß die §§. 123 bis 125 der Dienstweisung für Standesbeamte vom 18. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII.) mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an folgende Fassung erhalten:

§. 123.

Die Gerichtshöfe sind angewiesen, in allen Fällen, in denen sie die Scheidung einer Ehe auf wechselseitige Einwilligung zulassen, die Parteien zu belehren, daß derartige Scheidungsurtheile in die Heirathsregister eingetragen werden müssen. (L.-R.-S. 294.)

Zugleich ist den Parteien, um ihnen den entsprechenden Antrag an den Standesbeamten zu ermöglichen, eine besondere weitere mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils behändigen zu lassen.

§. 124.

Die Staatsanwälte werden beauftragt, von den Urtheilen, welche die Scheidung einer Ehe aus bestimmter Ursache oder die Ungiltigkeit einer Ehe aussprechen, nachdem sie rechtskräftig geworden sind, beziehungsweise welche im letzten Rechtszuge ergangen sind, Ausfertigungen dem Standesbeamten mit dem Antrage auf Eintragung in das Heirathsregister zu übersenden.

§. 125.

Der Randvermerk oder die Eintragung der Urtheile (Dienstweisung §. 122 Abs. 1 und 2) wird vollzogen:

a. wenn die Scheidung auf wechselseitige Einwilligung zugelassen wurde: auf den gemeinsam und in Person von beiden Ehegatten gestellten Antrag (L.-R.-S. 294);

b. wenn die Ehe aus bestimmter Ursache geschieden wurde und wenn das Urtheil die Ehe für ungiltig erklärte: von Amtswegen nach Empfang der Urtheilsausfertigung. (Dienstweisung §. 124.)

Das wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 19. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Bekanntmachung.

Die Dienstweisung für Vormünder und Gegenvormünder betreffend.

Die Dienstweisung für Vormünder vom 6. August 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) und die Dienstweisung für Gegenvormünder vom 16. November 1865 (Regierungsblatt Nr. XLVI.) werden im Anschluß an die bevorstehenden Aenderungen der Gesetzgebung mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. dahin abgeändert:

1. Die Bezeichnung des in §. 2 am Ende, in §. 10 im Eingang und am Ende, in §. 15 Ziff. 2 und in §. 16 am Ende der Dienstweisung für Vormünder, und in §§. 2 und 8 der Dienstweisung für Gegenvormünder angeführten Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat lautet künftig:
   „des Gesetzes vom 6. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.“.
2. In §. 10 der Dienstweisung für Vormünder und in §. 8 der Dienstweisung für Gegenvormünder wird statt „Oberstaatsanwalt“ gesetzt „Staatsanwalt“.
3. In §. 11 der Dienstweisung für Gegenvormünder werden die Worte: „durch den Waisenrichter“ ersetzt durch die Worte: „durch den Vollstreckungsbeamten“ und die Worte: „des Vollstreckungsbeamten“ gestrichen.

Die am 27. Januar 1876 beschlossenen Aenderungen in der Fassung der Dienstweisung für Vormünder bleiben unberührt.

Karlsruhe, den 19. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Zehnter.

Verordnung.

Den Ansatz und die Erhebung der für die Rechtspolizeigeschäfte nach dem Gesetze vom 21. Juni 1874 zu entrichtenden Gebühren betreffend.

Die über diesen Gegenstand am 21. Juni 1874 erlassene, im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1874 Nr. XXIV. S. 304 u. ff. verkündete Verordnung erleidet mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an folgende Aenderungen:

1. §. 35 wird gestrichen.

2. Die §. 28 Abs. 1, §§. 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43 lauten künftig:

§. 28 Abs. 1. Der Schreibgebühr (§. 29 des Tarifs) unterliegen auch die Einträge in das Wechselprotestregister — §. 90 der deutschen Wechselordnung — und die Beurkundung des Ueberganges eines Forderungstitels, welche auf den Grund eines Erbverzeichnisses oder einer Theilung von dem Forderungsberechtigten verlangt wird.

§. 36. Zu dem Zwecke der Gebührenerhebung (Art. 1 des Gebührengesetzes) hat der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Gebühren für die von ihm gefertigten Geschäfte der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit in das Geschäftstagebuch, der Notar und der Assistent die Gebühren für die von ihm errichteten Geschäfte in das Urkundenverzeichniß einzutragen.

Gerichtsnotare, welchen Notariatsdistrikte übertragen sind (§. 85 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1879 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat), haben die Gebühren für die von ihnen errichteten Notariatsgeschäfte in das Urkundenverzeichniß aufzunehmen.

§. 37. Der Eintrag zum Zwecke der Gebührenerhebung darf nur geschehen, nachdem das Geschäft, für welches die Gebühren zu entrichten sind, vollständig erledigt ist.

Die Gebühren der Notare werden

a. für die Geschäfte, welche den Parteien in Urschrift abgegeben (§. 51 der Geschäftsordnung für die Notare), oder auf Ersuchen anderer Notare oder im Auftrage einer Behörde gefertigt werden, nach der Verabfolgung der Urkunden,

b. für die übrigen Geschäfte nach oder bei der Vorlage zur Aufbewahrung (§. 29 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879)

in das Urkundenverzeichniß und aus diesem in den Monatsauszug (§. 58 der Geschäftsordnung für die Notare) eingetragen.

§. 38. Die Form der Eintragungen wird durch besondere Vorschriften geregelt.

§. 39. Bei Vorlage des Monatsauszuges aus dem Urkundenverzeichnisse (§§. 55—60 der Geschäftsordnung für die Notare) hat der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Gebührenansätze (Spalten 11—16), deren Prüfung verordnet ist, so weit nöthig zu berichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Werden Geschäfte so spät vorgelegt, daß die Prüfung vor dem Abschlusse des Geschäftstagebuchs (§. 42) nicht mehr möglich ist, so werden diese Geschäfte ausgeschieden.

§. 40. Jede Berichtigung eines Ansatzes und jede Nichtanweisung einer Gebühr ist dem Notar zu eröffnen.

Der Notar hat darnach die Gebühreneinträge im Urkundenverzeichnisse zu berichtigen, nicht aufgenommene Beträge (§. 39) in den Auszug des folgenden Monats zu übertragen.

§. 42. Auf den Schluß des Monats werden von dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Geschäftstagebuch und der Monatsauszug der Notare und Assistenten abgeschlossen und sofort die Einzugsregister nach Maßgabe der hierwegen erlassenen besonderen Vorschriften gefertigt und der für die Erhebung zuständigen Behörde vorgelegt.

§. 43. Die den Gerichtsnotaren, welche Notariatsdistrikte verwalten, den Notaren und den Assistenten zukommenden Gebühren und Auslagen für rechtspolizeiliche Geschäfte werden ihnen auf Vorlage der von den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gefertigten Auszüge monatsweise aus der Staatskasse ausbezahlt.

Karlsruhe, den 28. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Kratt.

Verordnung.

Die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Juli 1879 einer Verordnung über die Führung der Grund- und der Pfandbücher die gnädigste Genehmigung zu ertheilen und das Justizministerium mit der Verkündigung zu beauftragen geruht.

Die Verordnung wird demzufolge nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht und dazu weiter verfügt:

I. Die Verordnung tritt vom 1. Oktober d. J. an in Wirksamkeit.

II. Dieselbe findet ebenso wie die Vorschriften der Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher vom 23. April 1868 auf die Dienstführung der Grund- und Pfandbuchführer der Städte, in welchen nach dem Gesetze vom 24. Juni 1874 die Städteordnung eingeführt ist, entsprechende Anwendung, vorbehaltlich jedoch der in dem Gesetze vom 24. Juni

1874, die Grund- und Pfandbuchführung in einigen Städten betreffend, getroffenen besonderen Bestimmungen.

Karlsruhe, den 2. August 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Die Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher

vom 23. April 1868, Regierungsblatt Nr. XXXIV. wird im Anschlusse an neuere Gesetze in nachstehender Weise geändert:

1. Es lauten künftig:

§. 17 Abs. 3.

Wenn ein solcher Eintrag nicht besteht, so hat das Gewähr- und Pfandgericht die begehrte Eintragung zu verweigern, es wäre denn, daß ihm das richterliche Ausschlußurtheil im Aufforderungsverfahren (C.-Pr.-O. §. 823 ff., §§. 99 bis 104 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) vorgelegt und darauf der das Eigenthum gewährende Eintrag vollzogen würde.

§. 49.

Die Gewähr- und Pfandgerichtsmitglieder können wegen Ordnungswidrigkeiten in der Dienstführung neben der dadurch etwa begründeten Schadensersatzpflicht zu Geldstrafen und im Falle der Wiederholung unter den Voraussetzungen der §§. 25, 26 der Gemeindeordnung zur Dienstentlassung verurtheilt werden. (L.-R.-SS. 2202, 2203.)

Die Geldstrafen erkennen die Landgerichte, über die Dienstentlassung beschließt die Verwaltungsbehörde (der Bezirksrath).

§. 57 Abs. 1.

Theilungen von Liegenschaften unter das in Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. April 1854, Regierungsblatt Nr. XX., — die Untheilbarkeit der Liegenschaften betreffend, — bezeichnete Maß sind kraft Gesetzes nichtig. Sie dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu zweihundert Mark nicht in die Grundbücher eingetragen werden.

§. 58.

In dieser Beziehung hat das Gewährgericht zu prüfen:

ob in dem Grundbuche nicht eine auf die veräußerte Liegenschaft sich beziehende richterliche Beschlagsverfügung (§. 98 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, §§. 810, 815 der C.-Pr.-O.) oder ein richterlicher Zugriffsbefehl (§§. 46, 55 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, L.-R.-S. 2204a.) eingetragen ist.

§. 72.

Richterliche Beschlagsverfügungen (§. 98 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, §§. 810, 815 der C.-Pr.-O.) und Zugriffsbefehle (§§. 46, 55 daselbst, L.-R.-S. 2204 a.) werden unter Anführung des erhaltenen Auftrages beziehungsweise des gestellten Antrages ihrem vollen Wortlaute nach eingetragen. Einer vorangehenden Prüfung oder des Ausspruchs einer Gewähr bedarf es hiebei nicht.

Am Rande des Grundbuchseintrages über eine Erwerbung seitens des Beklagten ist auf den Eintrag der Beschlagsverfügung zu verweisen.

§. 72 a.

Wenn durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichtes (§§. 99, 100 der Gerichtsschreibereiordnung) die Eröffnung des Konkursverfahrens (Konk.-Odg. §. 105) der Grund- und Pfandbuchsbehörde schriftlich mitgetheilt wird, ist davon sowohl im Grund- als im Pfandbuche Vormerkung zu machen.

§. 73.

Wenn auf gerichtliches Aufforderungsverfahren (C.-Pr.-O. §. 823 ff. §§. 99 bis 104 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) von dem Aufforderungskläger mit dem Begehren um Eintragung das ergangene richterliche Ausschlußurtheil vorgelegt wird, so hat das Gewährgericht den gestellten Antrag und den Inhalt des Erkenntnisses im Grundbuche zu beurkunden.

§. 75.

Die Erneuerung, Aenderung und Ausstreichung der Einträge von Vorzugsrechten im Grundbuche geschieht unter denjenigen Voraussetzungen und Formen, welche durch die Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V., zu den Gesetzen vom 5. Juni 1860 (über die Vereinigung der Unterpfandsbücher), Regierungsblatt Nr. LXIII. und vom 28. Januar 1874 (die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend), Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V. für die Erneuerung und durch die §§. 118 ff., 124 ff. dieser Anleitung für die Aenderung und Ausstreichung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte verordnet sind.

2. §. 109 erhält folgenden Zusatz:

Die im Mahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle (§§. 639, 640 der C.-Pr.-O.) begründen nach Maßgabe des §. 26 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen kein richterliches Unterpfandsrecht.

3. Die nachstehenden Paragraphen erhalten folgende Fassung:

§. 111.

Bezüglich der Sicherung des richterlichen Unterpfandsrechtes der Straferstehungskosten finden die darüber gegebenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 115.

Der Eintrag des dem Staate wegen der Untersuchungskosten auf dem Vermögen des Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes erfolgt unter Beobachtung der in §§. 32 bis 38 dieser Anleitung beschriebenen allgemeinen Förmlichkeiten nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 117.

Die richterliche Verfügung, wodurch eine Zwangsversteigerung von Liegenschaften der Gemarkung angeordnet wird (§. 46 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen), hat der Ortsvorgesetzte beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer innerhalb 24 Stunden nach dem Empfange wörtlich in das Pfandbuch einzutragen, und dabei zu beurkunden, an welchem Tage dies geschehen.

Wenn auf ein gerichtliches Aufforderungsverfahren (C.-Pr.-O. §§. 823 ff., Bad. Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen §§. 99 bis 104) von dem Aufforderer mit dem Begehren um Eintragung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift eines Ausschlußurtheils vorgelegt wird, des Inhalts: „daß die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden," so hat das Pfandgericht unter Beobachtung der in §§. 32 bis 38 dieser Anleitung vorgeschriebenen Förmlichkeiten den gestellten Antrag und den Inhalt des Ausschlußurtheils im Pfandbuche einzutragen.

§. 122.

Die Erneuerung der über dreißig Jahre alten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten ist nach Anleitung des Abschnittes I. der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V., zu den Gesetzen vom 5. Juni 1860 (die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend), Regierungsblatt Nr. LXIII., und vom 28. Januar 1874 (die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend), Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V. zu bewirken.

§. 125.

Die Einwilligung zum Pfandstriche muß von dem Pfandgläubiger in einer von einem Staatsschreiber, oder in den Fällen des Artikels 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 — die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend — nach Maßgabe der §§. 33 bis 36 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V., vom Pfandgericht oder dem Bürgermeister aufgenommenen oder in einer nach Artikel 6. Abs. 2 des angeführten Gesetzes vom Staatsschreiber oder dem Bürgermeister beglaubigten Urkunde ertheilt sein.

Die Urkunde soll die Einwilligung unbedingt und vorbehaltslos ausdrücken und die zu streichenden Einträge genau und unzweideutig bezeichnen.

Gemeinschuldner.

§. 136.

Nach der Eröffnung des Konkursverfahrens (Konk.-Odg. §. 94 u. ff.) ist den Strich von, der Konkursmasse aktiv zustehenden Vorzugs- und Pfandrechten zu bewilligen der Konkursverwalter befähigt (Konk.-Odg. §. 107 ff.), wenn er durch urkundliche Bescheinigung (Konk.-Ordnung §. 73) über seine Ernennung sich ausweist.

Auf die Bewilligung des Strichs von Vorzugs- und von Pfandrechten an Liegenschaften des Gemeinschuldners finden, da diese zur abgesonderten Befriedigung dienen, die allgemeinen Vorschriften der §§. 124 ff. Anwendung. (Konk.-Odg. §. 3.)

§. 139.

Die Ausstreichung des Eintrages der Versteigerungsverfügung (§. 46 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) und derjenigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, ferner des Eintrags zu Gunsten der auf den Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger geschieht auf Vorlage der vom Richter gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 — die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend — oder nach §. 48 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen erlassenen Verfügungen und nach Maßgabe der §§. 29 bis 32 der Vollzugsverordnung zu dem angeführten Gesetze vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.

§. 140

Die seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche auf ergangene Mahnung nicht erneuert wurden, sind zu Folge Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 — die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend — unter den in Abschnitt I. der Vollzugsverordnung zum angeführten Gesetze (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Nr. V.) bezeichneten Voraussetzungen und Formen zu streichen.

§. 143.

Die Kosten der Einschreibung von Eigenthumsübergängen, von Vorzugs- und Unterpfandsrechten hat der Gemeinderath von dem zu erheben, welcher die Eintragung nachsucht; ausgenommen sind in dieser Beziehung die gesetzlichen Unterpfandsrechte, wegen deren Eintragung das Pfandgericht sich an den Schuldner zu halten hat.

Die Kosten der Erneuerung und Ausstreichung von Einträgen hat der Schuldner oder sein Rechtsnachfolger zu tragen, so weit nicht die §§. 38 bis 44 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 zu den Gesetzen vom 5. Juni 1860 (die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend), Regierungsblatt Nr. LXIII. und vom 28. Januar 1874 (die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend), etwas Anderes bestimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

Die Anzeige der Todesfälle an die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

§. 1.

Die Leichenschauer haben von jedem Todesfalle, der zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich, und zwar — wenn sich der Tod zur Nachtzeit ereignete — spätestens um 7 Uhr des folgenden Morgens der Rechtspolizeibehörde (§. 4) schriftliche Anzeige zu machen.

§. 2.

Auch die Todesfälle sind von ihnen anzuzeigen, die durch Verbrechen oder Selbstmord oder durch zufällige Ursachen herbeigeführt wurden.

§. 3.

Die Anzeige muß nach dem beigeschlossenen Muster enthalten:

1. den Vor- und Geschlechtsnamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe des Verstorbenen;
2. die Angabe, ob er ledig oder verheirathet war;
3. Jahr, Monat und Tag, sowie die Stunde seines Ablebens.

§. 4.

Die Anzeige geschieht an den Notar, wenn ein solcher im Orte gegenwärtig ist, andernfalls an den Bürgermeister beziehungsweise dessen Stellvertreter oder an den vom Justizministerium mit der Siegelanlegung in Nebenorten und Kolonieen beauftragten Stabhalter.

§. 5.

Für die Anzeige jedes einzelnen Sterbfalles beziehen die Leichenschauer eine Gebühr von 20 Pfennig.

Die erforderlichen Impressen haben sie auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 6.

Leichenschauer, welche eine solche Anzeige unterlassen oder verzögern, sind von dem Amtsgerichte mit Ordnungsstrafen von 2—10 Mark zu belegen.

§. 7.

Jedem Leichenschauer ist ein Abdruck vorstehender §§. 1—6 und des Formulars zuzustellen.

§. 8.

Die bürgerlichen Standesbeamten sind verpflichtet, am Schlusse jeden Vierteljahres dem Notar ein Verzeichniß aller Sterbfälle mitzutheilen, welche im Verlaufe des Vierteljahrs:

a. in der Gemeinde vorgekommen sind,
b. Angehörige der Gemeinde im Auslande betroffen haben, sofern sie davon Kenntniß erhalten haben.

§. 9.

Dieses Verzeichniß (§. 8) muß enthalten:
1. die Ordnungszahl des Sterberegisters;
2. den Vor- und Geschlechtsnamen, das Alter des Verstorbenen;
3. Monat und Tag des Todes.

Die dazu zu verwendenden Impressen werden aus Mitteln der Amtskasse angeschafft.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1879 an die Stelle der diesseitigen Verordnung vom 6. August 1864, Regierungsblatt Nr. XXXVIII.

Karlsruhe, den 19. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Sterbfallsanzeige.

Des Gestorbenen					Des Ablebens			
Vor- und Geschlechts-Namen.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Familienstand (ledig oder verheirathet)	Wohnort.	Jahr.	Monat.	Tag.	Stunde.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der verpflichtete Leichenschauer:

Gebühr 20 Pfennig

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg